



Evaluation energiepolitisch motivierter Steuer- erleichterungen

Zusammenfassung

Bearbeitung:

Evaluation: econcept Zürich

| | | |
|------------|-----------------|--------------------------------|
| W. Ott | econcept | Gesamtleitung, Sachbearbeitung |
| P. Koch | econcept | Sachbearbeitung |
| M. Schaal | econcept | Gestaltung und Text |
| G. Gsponer | econcept | Gestaltung und Text |

EigentümerInnen-Befragung: IPSO Dübendorf

| | | |
|-----------|------|--------------------------|
| M. Peters | IPSO | Projektleitung Befragung |
|-----------|------|--------------------------|

Begleitgruppe:

| | |
|-----------------|--|
| F. Fessler | Steuerverwaltung des Kantons Zürich |
| S. Frauenfelder | Energiefachstelle des Kantons Thurgau (bis Sept. 1996) |
| H. Haller | Steueramt des Kantons Aargau |
| St. Hammer | Bundesamt für Energiewirtschaft (Auftraggebervertreter) |
| R. Meier | Energiewirtschaftliche Grundlagen, BEW (Auftraggebervertreter) |
| H.J. Schäublin | Steueramt des Kantons Baselland |
| P. Stucki | Amt für Umweltschutz, Energiefachstelle, Kt. Baselland |
| B. Walker | Eidgenössische Steuerverwaltung |

Inhalt

| | |
|--|----------|
| Zusammenfassung | 1 |
| Steuervergünstigungen - ein Instrument der Energiepolitik des Bundes und der Kantone | 1 |
| Steuervergünstigungen für energetische Massnahmen in der Schweiz..... | 1 |
| Fragestellungen für die Evaluation | 1 |
| Vorgehen | 2 |
| Informationsstand der LiegenschaftseigentümerInnen | 2 |
| Die Wirkungen der Steuerabzüge für energetische Massnahmen..... | 4 |
| Beträchtliche Steuerausfälle, aber geringe energetische Auswirkungen | 4 |
| Steuerabzüge für energetische Massnahmen sind ungerecht..... | 5 |
| Fazit: Steuerabzüge sind wenig bekannt, wenig beliebt, nicht effektiv, nicht effizient und ungerecht..... | 5 |
| Verbesserungsvorschläge und Alternativen | 5 |
| Aufhebung der steuerlichen Vergünstigungen und Förderung mit besser geeigneten Instrumenten | 6 |
| Verbesserungsmöglichkeiten bei den Steuervergünstigungen für energetische Massnahmen..... | 7 |

Zusammenfassung

Steuervergünstigungen - ein Instrument der Energiepolitik des Bundes und der Kantone

Steuervergünstigungen für energetische Massnahmen in der Schweiz

Neben den eher traditionellen Vorschriften (Verbrauchsvorschriften) wurde seit dem Ende der siebziger Jahre in immer mehr Kantonen die Möglichkeit geschaffen, energetische Investitionen unter bestimmten Bedingungen von den Steuern abzusetzen. Mittlerweile können für Liegenschaften im Privatvermögen energiesparende Investitionen und Investitionen für erneuerbare Energien in allen Kantonen voll oder mindestens zum Teil als Unterhalt vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Seit dem 1.1. 1995 wird auch bei der Bundessteuer bei Liegenschaften im Privatvermögen der volle Abzug energetischer Investitionen gewährt (mindestens wenn das Gebäude schon 5 Jahre im Besitze der Steuerpflichtigen ist). Der "Erfolg" der Steuerabzüge erstaunt einigermaßen, da schon immer diverse gewichtige Argumente gegen dieses Instrument der Energiepolitik ins Feld geführt wurden, wie geringe Transparenz, geringe Auslösewirkung, geringe Effizienz (Energieeinsparung pro Franken Steuerausfall), grosser Mitnahmeeffekt und daher geringe Effektivität (energetischer Beitrag pro Franken Steuerausfall) sowie Ungerechtigkeit (einkommensabhängige Verbilligung).

Fragestellungen für die Evaluation

An der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen vom September 1994 wurde erneut die Frage nach der Wirkung von Steuererleichterungen aufgeworfen und eine Evaluation der Steuervergünstigungen gefordert.

Das Bundesamt für Energiewirtschaft beauftragte daher 1995 die Firmen **e c o n c e p t** (Evaluation) und IPSO (Befragung von LiegenschaftseigentümerInnen) mit der Evaluation der Wirkungen steuerlicher Abzüge für energetische Massnahmen bei der Bundessteuer und bei den kantonalen Steuern. Folgende Fragestellungen stehen im Vordergrund:

1. **Bestandesaufnahme** der kantonalen Regelungen und Auswahl von 3 - 4 Kantonen für eine vertiefte Analyse.
2. **Wirkungen der Steuererleichterungen:** Analyse der Wirkungen der Steuererleichterungen auf die Eigentümer von privaten Liegenschaften in den ausgewählten Kantonen.

3. **Die Rolle der Information:** Einfluss der Information über die Steuervergünstigungen auf ihre Wirkung sowie Einfluss des Kenntnisstandes der LiegenschaftseigentümerInnen auf ihr Verhalten.
4. **Kosten:** Aufwand, der durch die Steuererleichterungen entsteht (Steuerausfälle, administrative Belastungen)
5. **Gesamtbeurteilung:** Synthese mit einer Gesamtbeurteilung der Steuererleichterungen für energetische Massnahmen und allfälligen Empfehlungen für die Verbesserung des Instrumentes.

Vorgehen

Nach einer Bestandesaufnahme der kantonalen Abzugsmodelle und einer telefonischen Umfrage bei den kantonalen Steuerämtern und bei der eidgenössischen Steuerverwaltung wurden erste Hypothesen zur Wirkungsweise der Steuererleichterungen formuliert und der folgenden Befragung zugrundegelegt. In den Kantonen Aargau, Baselland und Zürich führte die Firma IPSO anschliessend eine Umfrage zu den steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von energetischen Massnahmen (Informationsstand, Verhalten bisher/in Zukunft, Einschätzung/Meinung zu den Abzügen) bei je 200 GebäudeeigentümerInnen durch. Ergänzend wurden VertreterInnen der wichtigsten Intermediäre, welche die hier interessierenden Investitionsentscheidungen der LiegenschaftseigentümerInnen beeinflussen können, über ihre Kenntnisse und ihr Verhalten bei der Information/Beratung von LiegenschaftseigentümerInnen befragt (Steuerberater, Treuhänder, Banken, Anbieter energetischer Massnahmen, Energiefachstellen). Die Begleitgruppe vermittelte wichtige Anregungen und war bei der Beschaffung der Daten und Informationen in den Kantonen behilflich. **Für die Aussagen und Folgerungen in der Evaluation sind aber ausschliesslich die Autoren verantwortlich.**

Informationsstand der LiegenschaftseigentümerInnen

Die Steuerabzüge für energetische Massnahmen sind kaum bekannt

Die Bilanz der Befragungen der LiegenschaftseigentümerInnen in den drei Kantonen sowie diverser Intermediäre von Verbänden, Treuhandfirmen und Banken ist ernüchternd. Die energetischen Steuervergünstigungen sind kaum bekannt:

- Nur durchschnittlich 27% der befragten LiegenschaftseigentümerInnen wussten überhaupt (aktiv) von dieser Abzugsmöglichkeit. Sind aber die LiegenschaftseigentümerInnen im Investitionszeitpunkt nicht über die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten im Bild, macht das Instrument wenig Sinn. Am ungünstigsten ist der nachträgliche Abzug von Ausgaben für energetische Massnahmen, die ohne Kenntnis dieser

Abzüge getätigt werden: Die resultierenden Steuerausfälle haben dann keinen energetischen Effekt und verpuffen als reiner **Mitnahmeeffekt**.

- Selbst bei denjenigen LiegenschaftseigentümerInnen, die von der Abzugsmöglichkeit wussten und die in der Vergangenheit energetische Investitionen vorgenommen haben, geben durchschnittlich 56% an, keine Steuerabzüge gemacht zu haben!
- Die FachberaterInnen für die optimale Bewirtschaftung der Vermögensportefeuilles von LiegenschaftseigentümerInnen (Banken, TreuhänderInnen, SteuerberaterInnen) kennen die Möglichkeiten der steuerlichen Abzüge für energetische Massnahmen oft zu wenig genau, um sie in den strategischen Anlage- und Steuerplanungsgesprächen inbezug auf die energiepolitischen Ziele optimal einzusetzen.
- Sogar die UnternehmerInnen, für die die Steuerabzüge ein Verkaufsinstrument sein könnte, nutzen diese Möglichkeit kaum, weil sie ihnen zu schwer kommunizierbar, zu wenig eindeutig quantifizierbar oder nicht bekannt ist.

Die Steuerabzüge sind somit bei den LiegenschaftseigentümerInnen und den wichtigsten Intermediären wenig bekannt. Wenn Informationen über sie beschafft werden, dann meist zu spät, **nach** der Investition, bei der Steuererklärung und nicht präventiv, strategisch bei der Planung von Liegenschaftsunterhalt und -sanierung.

Folgende Ursachen sind für diese ernüchternde Situation verantwortlich:

- Die Steuerabzüge sind grundsätzlich wenig transparent. Sie erfordern zu viele vertrauliche oder nicht sofort verfügbare Informationen seitens der LiegenschaftseigentümerInnen und der steuerlichen Vollzugsbehörde. Die Ermittlung der resultierenden Verbilligung stellt beträchtliche Anforderungen an die LiegenschaftseigentümerInnen. Zusätzlich müssen bei der Beanspruchung der Abzüge oft Belege bereitgestellt werden, die nicht direkt verfügbar sind. Der grosse Time-Lag zwischen Investition und Realisierung des Steuerabzuges verstärkt die Intransparenz und schwächt die Anreizwirkung der Steuerabzüge.
- LiegenschaftseigentümerInnen beschaffen sich tendenziell nur diejenigen Informationen, die sie gerade benötigen (Minimierung der Informationskosten). Die Informationen zu den Abzugsmöglichkeiten von Ausgaben für energetische Massnahmen stiften erst im Moment der Steuererklärung direkten Nutzen für die LiegenschaftseigentümerInnen und dürften daher primär in diesem Zeitpunkt beschafft werden.
- Die Verwendung der Steuerabzüge seitens der Intermediäre im Beratungs- und Verkaufsgespräch ist aufwendig, kompliziert, erfordert im Verkaufsgespräch vertrauliche Informationen und birgt beträchtliche Risiken, dass zuviel oder Falsches versprochen wird.

Die Einschätzung der Steuerabzüge für energetische Massnahmen durch die befragten LiegenschaftseigentümerInnen unterstreicht diese unbefriedigende Situation: 60%

der LiegenschaftseigentümerInnen finden Steuerabzüge ein schlechtes Instrument zur Förderung energetischer Massnahmen (obwohl sie davon profitieren können!) und 70% der Befragten würden einen finanziellen Beitrag im Investitionszeitpunkt vorziehen.

Die Wirkungen der Steuerabzüge für energetische Massnahmen

Beträchtliche Steuerausfälle, aber geringe energetische Auswirkungen

Die resultierenden **Steuerausfälle** bei der Bundessteuer und bei den kantonalen und kommunalen Steuern werden bei der heutigen Ausschöpfungsrate (gemäss Umfrage nehmen im Durchschnitt nur 44% der zu energiebedingten Steuerabzügen berechtigten LiegenschaftseigentümerInnen diese Abzüge vor) auf **49 - 110 Mio Fr. pro Jahr** geschätzt (davon 16-39 Mio Fr. pro Jahr beim Bund und 32-74 Mio Fr. pro Jahr bei den Kantonen). Bei voller Ausschöpfung wären die Steuerausfälle mit 110 - 250 Mio Fr. pro Jahr bedeutend höher. Verglichen mit den sonstigen Fördermassnahmen im Energiebereich stellen die Steuervergünstigungen ein finanziell gewichtiges Förderinstrument dar (vergleiche: Budget von Energie 2000 1995: ca. 50 - 55 Mio Fr./a). Entsprechend gewichtig sollten daher auch die energetischen Auswirkungen der Steuerausfälle sein.

Die Befragung der LiegenschaftseigentümerInnen, die in der Vergangenheit Ausgaben für energetische Massnahmen von den Steuern abgezogen haben, ergibt ein ernüchterndes Resultat:

91% (!) dieser LiegenschaftseigentümerInnen gibt an, dass die Steuerabzüge den Grundsatzentscheid, in die Liegenschaft zu investieren, nicht beeinflusst habe (keine Auslöse- bzw. Katalysatorwirkung). Nur **12% der Befragten**, die Steuerabzüge vornahmen, haben wegen der Steuerabzüge **das Sanierungsvorhaben zeitlich vorgezogen** und nur **23% haben zusätzliche energetische Massnahmen realisiert** (vor allem Wärmedämmung und Fensterersatz). Mit anderen Worten: **Etwa 70% - 80% der Steuerabzüge wurden für Massnahmen gewährt, welche gemäss den Aussagen der befragten LiegenschaftseigentümerInnen auch ohne steuerliche Vergünstigungen, im gleichen Zeitpunkt und in der gleichen Art realisiert worden wären (→ Mitnahmeeffekt ≈ 70% - 80%).**

Diese Ergebnisse korrespondieren mit denjenigen zum Informations- und Kenntnisstand der LiegenschaftseigentümerInnen. Die LiegenschaftseigentümerInnen, die Steuerabzüge gemacht haben, bestätigen, dass die Abzugsmöglichkeiten in den meisten Fällen zu keinen energetisch relevanten Auswirkungen auf die Investitionsentscheidungen führten. Daher dürfte ein Grossteil der 70 - 80% ohne verändertes

Investitionsverhalten die Abzüge **nachträglich**, bei der Steuererklärung, vorgenommen haben, ohne im Investitionszeitpunkt wirklich über die Abzugsmöglichkeiten bzw. über die monetären Konsequenzen dieser Steuerabzüge informiert gewesen zu sein.

Steuerabzüge für energetische Massnahmen sind ungerecht

Die Verbilligungswirkung des Abzuges der Kosten für energetische Massnahmen von den Steuern ist stark einkommensabhängig. Je nach Kanton und Einkommen bzw. Grenzsteuersatz können die Steuerersparnisse für sachlich-energetechnisch identische Investitionen um fast einen Faktor 2 verschieden sein. Das ist eine (unerwünschte) Folge der Förderung von energetischen Massnahmen über Abzüge bei den progressiven direkten Steuern. Die unterschiedliche Verbilligungswirkung ist sachlich, energetisch nicht gerechtfertigt (nicht leistungsorientiert) und daher ungerecht.

Fazit: Steuerabzüge sind wenig bekannt, wenig beliebt, nicht effektiv, nicht effizient und ungerecht

Die Steuervergünstigungen für energetische Massnahmen sind wenig bekannt. Selbst Anspruchsberechtigte nehmen zu über 50% die Abzüge, zu denen sie berechtigt wären, nicht vor. Der Beitrag der Steuervergünstigungen an die energiepolitischen Ziele, die sie unterstützen sollen, ist angesichts der resultierenden Steuerausfälle gering. Die Effizienz der resultierenden Steuerausfälle ist klein, da 70 - 80% der Mittel eine nachträgliche Verbilligung ohnehin vorgenommener Investitionen sind. Steuervergünstigungen sind wenig beliebt, sie stossen auf den latenten Widerstand vieler Steuerverwaltungen und selbst die begünstigten LiegenschaftseigentümerInnen würden Beiträge im Investitionszeitpunkt den Steuervergünstigungen vorziehen.

Verbesserungsvorschläge und Alternativen

Der ernüchternde Befund der Evaluation macht klar, dass ein Handlungsbedarf besteht. Fördermittel bzw. Steuerabzüge im Ausmass von 49 - 110 Mio Fr./a müssen in der heutigen Situation unbedingt effektiver und effizienter eingesetzt werden. Grundsätzlich bestehen zwei strategische Varianten:

- **Aufhebung der steuerlichen Förderung** energetischer Massnahmen und Verwendung der zusätzlichen Steuereinkünfte für die **gezielte Förderung mittels Beiträgen**.
- **Verbesserung der aktuellen steuerlichen Abzugsverfahren**, mit dem Ziel, die Effektivität und die Effizienz der eingesetzten Mittel zu erhöhen.

Aufhebung der steuerlichen Vergünstigungen und Förderung mit besser geeigneten Instrumenten

Die aufgezeigten Mängel von Steuerabzügen sind grösstenteils grundsätzlicher Art und mit dem Instrument verbunden (Ungerechtigkeit, grosse zeitliche Verzögerung Investition-Steuerabzug, Intransparenz, Vollzugsprobleme und mangelhafte Leistungsorientierung). Aus gesamtwirtschaftlicher sowie aus energiewirtschaftlicher Sicht sollte daher diese Förderungsart aufgegeben und durch eine effektivere Förderung ersetzt werden.

Abschaffung der steuerlichen Bevorzugung energetischer Massnahmen:

Bei der Bundessteuer sowie bei den Kantons- und Gemeindesteuern werden energetische Investitionen an Liegenschaften im Privatvermögen wieder wie die übrigen Investitionen im Gebäudebereich behandelt und können nur noch teilweise (soweit sie werterhaltend sind) von den Steuern abgesetzt werden. Damit würde wieder die Situation vor der Einführung von Steuervergünstigungen hergestellt. Ein Teil der aktuellen Vollzugsprobleme der Steuerverwaltung werden allerdings auch dann weiterbestehen (Abgrenzung Wertvermehrung/Unterhalt, Dumont-Praxis, etc.).

Fördermodell zur gezielten Mittelverwendung

Das Förderprogramm, das die Steuervergünstigungen ersetzt, sollte einen effektiven und effizienten Einsatz der Fördermittel gewährleisten und die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Nur Massnahmen, die **über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen**, werden gefördert. Aus praktischen Gründen wird aber in der Regel nicht unterschieden werden können, welcher Kostenanteil einer energetischen Massnahme, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgeht, zur Erfüllung der Vorschriften und welcher Teil für die zusätzlichen Energieeinsparungen entsteht.
- Im Prinzip sollten primär **unwirtschaftliche Massnahmen** gefördert werden. Wirtschaftliche Massnahmen sollten nicht finanziell unterstützt werden, mit Ausnahme allfälliger Informations-, Aufklärungs-, Aus- und Weiterbildungsmassnahmen.
- Die Förderung sollte **outputorientiert** erfolgen, wobei der Output dem jeweils realisierten Beitrag zu den energetischen Zielsetzungen entspricht (beispielsweise resultierende Energieeinsparung, erreichte Energiekennzahl, aus erneuerbaren Quellen erzeugte Energiemenge, etc.).

Zu solchen Modellen bestehen schon diverse Ansätze und Unterlagen (Bericht des BEW zu energetischen Fördermodellen ("Förder- und Anreizprogramme für Energie-

sparinvestitionen", BEW 1994), diverse Modelle für die Gewährung von zinsverbilligten Hypotheken für energiesparende Bauten, etc.).

Das Hauptproblem des Ersatzes der Steuervergünstigungen durch ein Beitragsmodell ist die Sicherstellung der Verwendung der zusätzlichen Steuereinnahmen für das neue Beitragsmodell. In der aktuellen Situation dürfte die Wahrscheinlichkeit gross sein, dass die steuerliche Bevorzugung energetischer Massnahmen zwar rückgängig gemacht werden kann, dass aber die Umwidmung der zusätzlichen Steuereinnahmen früher oder später politisch scheitert. Die steuerliche Bevorzugung energetischer Massnahmen ist nun in allen Kantonen und bei der Bundessteuer eingeführt. Beitragsprogramme müssten dagegen bei der Mittelzuteilung im politischen Prozess immer wieder neu durchgesetzt werden, mit beträchtlichem Risiko zukünftiger Mittelkürzungen. Die mittlerweile erreichte **Akzeptanz der Steuervergünstigungen** und ihre **geringe Gefährdung im politischen Prozess** sind daher die wichtigsten Argumente, die für die Beibehaltung der Steuervergünstigungen für energetische Massnahmen sprechen. Zudem wurden die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für energetische Massnahmen nicht nur im Hinblick auf die damit vermittelte Anreizwirkung, sondern auch zur **Belohnung** derjenigen LiegenschaftseigentümerInnen geschaffen, die im Sinne der Allgemeinheit energetische Massnahmen vornehmen.

Verbesserungsmöglichkeiten bei den Steuervergünstigungen für energetische Massnahmen

Wird die Abschaffung der Steuervergünstigungen und ihr mindest teilweiser Ersatz durch ein Förderprogramm als energie- und finanzpolitisch zu **riskant** eingeschätzt, sollten die bestehenden Abzugsmodelle und -verfahren verbessert werden. Wie bereits erwähnt, haben Steuerabzüge bei energetischen Massnahmen aber grundsätzliche Nachteile, die nur teilweise überwunden werden können. Verbesserungen in Richtung Effektivität und Effizienz sollten hauptsächlich beim **Informationsstand** der LiegenschaftseigentümerInnen im Investitionszeitpunkt und beim **Abzugsmodell** selbst ansetzen.

Information

Damit Steuervergünstigungen wirken, müssen die LiegenschaftseigentümerInnen im Investitionszeitpunkt über ihre Existenz mindestens soweit informiert sein, dass sie sich nähere Angaben über die zu erwartenden Vorteile beschaffen. Die Informationen können direkt oder indirekt - über die bei den Investitionsentscheidungen involvierten Intermediäre (Treuhand, Berater, Planer, Unternehmer, etc.) - vermittelt werden. Primäre Zielgruppe bei den **LiegenschaftseigentümerInnen** sind EigentümerInnen, die sich für die ökologische und energiesparende Bauweise und für erneuerbare Energien interessieren, sowie EigentümerInnen, die vor grösseren Erneuerungen stehen.

Information und Aufklärung müssen dabei kontinuierlich erfolgen bzw. periodisch wiederholt werden. Die Gruppe der interessierten EigentümerInnen wird mit Vorteil von denjenigen Organisationen, Verbänden und Akteuren mit Informationen versorgt, mit denen sie bereits Kontakt haben bzw. vor Investitionen Kontakt aufnehmen. Daneben müssen jedoch auch die LiegenschaftseigentümerInnen ohne spezifische ökologische oder energetische Interessen und Kenntnisse informiert werden. Bei ihnen dürfte der Erfolg noch stärker über die sogenannten Intermediäre sowie über die für sie relevanten Verbände und die von ihnen konsumierten Medien erfolgen. Den **Intermediären** (TreuhandlerInnen, SteuerberaterInnen, Architekten, Ingenieure, UnternehmerInnen, Energiefachstellen, etc.) kommt bei der gezielten und richtig terminierten Information der investierenden LiegenschaftseigentümerInnen besondere Bedeutung zu. Diese Intermediäre müssen gewonnen und im Hinblick auf ihre Informationsaufgabe ausgebildet werden. Der Erfolg von verstärkter Information und Weiterbildung hängt davon ab, ob für diese Aufgaben eine Trägerschaft organisiert werden kann, die eine gewisse Kontinuität gewährleistet (die Information der LiegenschaftseigentümerInnen ist eine Daueraufgabe!).

Transparenz

Die Vereinheitlichung der in der Schweiz verwendeten Abzugsmodelle erleichtert die Information über die Steuervergünstigungen deutlich. Mit dem Steuerharmonisierungsgesetz zeichnet sich zurzeit ein Trend zur Anpassung an das Modell bei der Bundessteuer ab.

Abzugsmodell

Es ist denkbar, dass ein bestimmter Prozentsatz der abzugsberechtigten Kosten direkt vom **geschuldeten Steuerbetrag** abgezogen wird. Dann wäre die Verbilligungswirkung nicht mehr vom steuerbaren Einkommen abhängig, sondern nur noch von den abzugsberechtigten Kosten der vorgenommenen Massnahmen. Ein solcher Abzug wäre zurzeit allerdings eher (steuer-) systemfremd, die entsprechenden Investitionen würden dann nicht mehr im Rahmen des übrigen Liegenschaftsunterhalts betrachtet.

Bei den zurzeit verwendeten Modellen (ausser im Kanton BL) stört, dass bei den im Massnahmenkatalog festgelegten, abzugsberechtigten Massnahmen keine weiteren energietechnischen Ansprüche gestellt werden. Die Steuerung erfolgt nur über die generelle Abzugsberechtigung einzelner energetischer Massnahmen. Ineffektiv ist zudem, dass auch Massnahmen abzugsberechtigt sind, die gesetzlich vorgeschrieben, ohnehin üblich oder wirtschaftlich sind. Erstrebenswert wäre eine stärkere Leistungsorientierung der abzugsberechtigten Massnahmen. Das ist im Rahmen der Strukturen und Verfahren der Steuerverwaltung schwierig. Möglichkeiten zur **leistungsorientierten Verbesserung der bestehenden Abzugsmodelle**:

- Vereinfachung der Liste der abzugsberechtigten Massnahmen auf diejenigen, die einen relevanten Zielbeitrag gewährleisten, die über die gesetzlichen Vorschriften

hinausgehen und die in der Regel unwirtschaftlich sind. Die übrigen Massnahmen werden steuerlich wie die anderen Liegenschaftskosten behandelt, indem zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionsausgaben unterschieden wird (---> präziserer und differenzierterer Katalog der abzugsberechtigten Massnahmen).

- Verstärkte und institutionalisierte Zusammenarbeit der Steuerverwaltung mit der Energiefachstelle (ev. Aufbau eines gewissen Energie-Know-hows in der Steuerverwaltung).
- Verknüpfung der Abzugsberechtigung wertvermehrender energetischer Investitionen mit der erreichten Energiekennzahl der Baute: Erst wenn eine Baute eine vorgegebene Energiekennzahl unterschreitet, können die wertvermehrenden energetischen Investitionen abgezogen werden. Die LiegenschaftseigentümerInnen haben mit der Steuererklärung einen Nachweis des (berechneten) Energieverbrauches (Energiekennzahl) der Bauten mitzuliefern, für die sie steuerliche Abzüge beantragen. Auch hier ist die Zusammenarbeit der Steuerverwaltung mit der für den energetischen Vollzug verantwortlichen Behörde erforderlich.

Trotz der Steigerung der Effektivität der Abzugsmodelle muss der Vollzug durch die Steuerverwaltungen möglichst einfach sein, bei der Grosszahl der Fälle ohne vertiefte energietechnische Kenntnisse abgewickelt werden können und seitens der LiegenschaftseigentümerInnen möglichst wenig Unterlagen erfordern, die sie nicht schon haben. Es liegt an den Architekten, Bauunternehmern, und -handwerkern, ihre Abrechnungen so zu gestalten, dass die abzugsberechtigten energetischen Kosten als separater Posten direkt ersichtlich werden (→ Information und Weiterbildung).

Schlussbemerkungen

Die Verbesserung der Wirksamkeit steuerlicher Abzugsmöglichkeiten muss auf jeden Fall bei der Information der relevanten Investoren bzw. der Intermediäre, die die Investoren beraten, ansetzen. Ohne eine Verbesserung des zurzeit desolaten Kenntnisstandes der LiegenschaftseigentümerInnen machen die Steuerabzüge energiepolitisch keinen Sinn. Zusätzlich sollte aber auch versucht werden, die Selektivität der Förderung durch eine stärkere Fokussierung auf weitergehendere energetische Massnahmen zu erhöhen. Dafür muss der Zugang zu energietechnischem Know-how für die Steuerverwaltung erleichtert werden, damit der steuerliche Vollzug verbessert, der Aufwand für die Steuerverwaltung aber nicht weiter erhöht wird. Die an sich erwünschte Outputorientierung der Förderung energetischer Massnahmen bleibt mit Steuerabzügen aber nur ansatzweise erreichbar.